

Reglement über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Korporations- und Alpgenossenrates Korns a.d.st. Brücke und der Kommissionen (Entschädigungsreglement)

vom ~~23. August 2016~~ 4. März 2025

Entwurf

Der Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke erlässt,

gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ Art. 11 lit. ~~e~~ f und Art. 25 des Grundgesetzes der Korporation Kerns (Einung) vom ~~18. Dezember 2007~~ 27. November 2007 (Stand vom 7. Mai 2019) sowie Art. 13 lit. f des Grundgesetzes der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung) vom ~~14. August 2007~~ 17. Juni 2007 (Stand vom 7. Mai 2019),

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellung

Funktionsbezeichnungen in diesem Entschädigungsreglement gelten für Personen ~~beiden Geschlechts~~ aller Geschlechter.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Entschädigungsreglement gilt für die Mitglieder des Korporations- und Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke, die ständigen und nichtständigen Kommissionen der Korporation und Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke sowie für Personen, die vom Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke mit der Erledigung amtlicher Aufgaben beauftragt werden, sofern für diese nicht spezielle Vereinbarungen gelten.

II. Entschädigung

Art. 3 Grundentschädigung für den Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke

¹ Jedes Mitglied des Korporations- und Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke bezieht eine jährliche Grundentschädigung von ~~Fr. 3'000.00.~~ CHF 5'000.00.

In der Grundentschädigung enthalten sind

- die Vorbereitung und Nachbereitung der Korporations- und Alpgenossenratssitzungen
- die Korporations- und Alpgenossenratssitzungen
- das Aktenstudium
- die Kommunikationsgebühren
- Auslagen zur An- und Rückreise ordentlicher Sitzungen
- verwaltungsinterne Besprechungen im Zusammenhang mit Korporations- und Alpgenossenratssitzungen
- Repräsentationen
- die Abgeltung für die Nutzung der privaten Infrastruktur und von Büromaterial
- das Verfassen der Geschäftsberichte
- die Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung der Korporationsversammlung bzw. der Alpgenossenversammlung

Art. 4 Zulagen Präsidien und Vizepräsidien

¹ Das Korporations- und Alpgenossenratspräsidium bezieht eine jährliche Zulage von ~~Fr. 9'000.00~~ CHF 11'000.00 und das Korporations- und Alpgenossenratsvizepräsidium von ~~Fr. CHF~~ CHF 2'000.00. In der jährlichen Zulage des

¹ GDB 101.0

Korporations- und Alpengenossenratspräsidiums und des Korporations- und Alpengenossenratsvizepräsidiums sind die Ausschusssitzungen des Korporations- und Alpengenossenrates sowie die Besprechungen im Zusammenhang mit dem Versand der Protokolle der Korporations- und Alpengenossenratssitzungen enthalten.

² Das Präsidium der Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt bezieht eine jährliche Zulage von ~~Fr.~~ CHF 4'000.00.

³ Das Präsidium der Verwaltungskommission Forstbetrieb der Korporation Kerns bezieht eine jährliche Zulage von ~~Fr.~~ CHF 5'000.00.

⁴ Das Präsidium der Verwaltungskommission Kleinkraftwerke EWK bezieht eine jährliche Zulage von ~~Fr. 2'000.00.~~ CHF 5'000.00.

⁵ Das Präsidium der Verwaltungskommission Sportcamp Melchtal bezieht eine jährliche Zulage von ~~Fr. 3'000.00.~~ CHF 5'000.00.

⁶ Das Präsidium der Verwaltungskommission Kulturland- und Liegenschaften bezieht eine jährliche Zulage von ~~Fr.~~ CHF 5'000.00.

⁷ Das Präsidium der Alpenkommission der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke bezieht eine jährliche Zulage von ~~Fr.~~ CHF 5'000.00.

⁸ Das Präsidium der Verwaltungskommission Wasserversorgung Melchsee-Frutt bezieht eine jährliche Zulage von ~~Fr. 1'000.00.~~ CHF 5'000.00.

⁹ Das Vizepräsidium der Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt bezieht eine jährliche Zulage von ~~Fr.~~ CHF 2'000.00.

¹⁰ Sofern das Vizepräsidium die Arbeiten des Präsidiums übernehmen muss, wird die zusätzliche Differenz zur jährlichen Zulage für das Präsidium für die entsprechende Zeit anteilmässig dem Vizepräsidium ausbezahlt.

Art. 5 Besprechungsentschädigung Ratsmitglieder

¹ Die Mitglieder des Korporations- und Alpengenossenrates Kerns a.d.st. Brücke erhalten für vereinbarte persönliche Besprechungen mit verwaltungsexternen Amtsstellen, mit Angestellten der Stabstellen und der Betriebe der Korporation Kerns und Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke und Dritten, welche im Zusammenhang mit laufenden Geschäften und Aufgaben stehen, eine Entschädigung von ~~Fr. 30.00~~ CHF 60.00 pro Stunde.

² Die Mitglieder des Korporations- und Alpengenossenrates Kerns a.d.st. Brücke führen eine detaillierte persönliche Stundenkontrolle, welche nur die persönlichen Stunden gemäss Art. 5 Abs. 1 enthalten dürfen.

Art. 6 Sitzungsentschädigung Kommissionen (exklusiv Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt)

¹ Kommissionsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung von ~~Fr. 30.00~~ CHF 40.00 pro Stunde. Den Sitzungen gleichgestellt ist die Teilnahme an Tagungen, Begehungen, Versammlungen, Weiterbildungen und Seminaren etc.

² Der jeweilige Kommissionspräsident erhält pro Stunde eine Sitzungsentschädigung von ~~Fr. 45.00~~ CHF 60.00.

³ Die jeweilige Protokollführung erhält für die Abfassung des Protokolls und der damit verbundenen Korrespondenz eine Entschädigung von ~~Fr. 30.00~~ CHF 40.00 pro Stunde.

⁴ Die Protokollführung führt eine Stundenkontrolle.

⁵ Werden von Dritten Sitzungs- oder andere Entschädigungen entrichtet, fallen diese an die Korporation oder Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 7 Sitzungsentschädigung Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt

¹ Die Kommissionsmitglieder, exklusiv Präsidium und Vizepräsidium beziehen eine jährliche Zulage von ~~Fr. CHF~~ CHF 1'000.00

² Die Kommissionsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung von ~~Fr. CHF~~ CHF 60.00 pro Stunde. Den Sitzungen gleichgestellt ist die Teilnahme an Tagungen, Begehungen, Versammlungen, Weiterbildungen und Seminaren etc.

³ Der jeweilige Kommissionspräsident erhält pro Stunde eine Sitzungsentschädigung von ~~Fr. CHF~~ CHF 90.00.

⁴ Die jeweilige Protokollführung erhält für die Abfassung des Protokolls und der damit verbundenen Korrespondenz eine Entschädigung von ~~Fr. 30.00~~ CHF 40.00 pro Stunde.

⁵ Die Protokollführung führt eine Stundenkontrolle.

⁶ Werden von Dritten Sitzungs- oder andere Entschädigungen entrichtet, fallen diese an die Korporation oder Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 8 Inhalt der Sitzungsentschädigung

In der Sitzungsentschädigung inbegriffen ist für Kommissionsmitglieder

- die Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen
- die Besprechungen mit Amtsstellen und Drittpersonen
- das Aktenstudium
- die telefonischen Abklärungen und Besprechungen
- Kommunikationsgebühren
- Auslagen zur An- und Rückreise ordentlicher Sitzungen
- die Abgeltung für die Nutzung der privaten Infrastruktur und von Büromaterial

Art. 9 Berufliche Vorsorge / Unfallversicherung

¹ Die berufliche Vorsorge (2. Säule) richtet sich nach der schweizerischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Bei Erreichen des Mindestjahreslohnes sind die Mitglieder des Korporations- und Alpengenossenrates somit der kantonalen Pensionskasse und deren Regelungen unterstellt.

³ Die Regelung bezüglich Unfallversicherung richtet sich nach der schweizerischen Gesetzgebung.

III. **Übrige Vergütungen**

Art. 10 Spesen

¹ Fahrkosten werden mit Fr. CHF 0.70 pro Kilometer bei Verwendung des Privatfahrzeuges oder den effektiven Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel entschädigt. Mit der Kilometerentschädigung werden sämtliche Ansprüche abgegolten. Auslagen zur An- und Rückreise für ordentliche Sitzungen werden nicht entschädigt.

² Bei ganztägigen Veranstaltungen wird eine Verpflegungspauschale von Fr. CHF 25.00 bezahlt.

IV. **Abgabe Stundenkontrolle / Auszahlung**

Art. 11 Auszahlungen

¹ Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt aufgrund der persönlichen Stundenkontrolle der Mitglieder des Korporations- und Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke und der Stundenkontrolle der Kommissionspräsidenten oder Kommissionsaktuaren, welche jeweils per 30. November abzuschliessen und der Stabstelle Personal umgehend abzugeben sind. Die Stabstelle Personal nimmt die Auszahlung jeweils im Dezember des laufenden Jahres vor.

² Bei Unstimmigkeit hat sich das Kommissions- oder Ratsmitglied erstinstanzlich an die Stabstelle Personal zu wenden. Sollte kein Konsens gefunden werden können, entscheidet der Rat über die Höhe der Auszahlung der Rats- und Kommissionsstunden sowie Spesen mittels Beschluss.

V. **Besonderes**

Art. 12 Umgang mit Geschenken

Wer diesem Reglement gemäss Art. 2 unterstellt ist und für seine Tätigkeit entschädigt wird, darf weder für sich noch für andere Geschenke oder sonstige Vorteile beanspruchen, annehmen oder sich versprechen lassen, wenn dies im Rahmen seiner Tätigkeit als Rats- oder Kommissionsmitglied (inkl. Aktuar) bei der Korporation Kerns oder der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke geschieht. Die Annahme von geringfügigen und sozial üblichen Vorteilen gilt nicht als Geschenkannahme. Als geringfügige Vorteile gelten Naturalgeschenke, deren Marktwert CHF 100.00 nicht übersteigt.

Art. 13 Abgangsentschädigung

¹ Abtretende Mitglieder des Korporations- und Alpgenossenrats erhalten eine (einmalige) Entschädigung von CHF 100.00 pro Amtsjahr der gesamten Mitgliedschaft. Die Entschädigung erfolgt unabhängig vom Grund des Rücktritts. Angebrochene Amtsjahre werden als volles Amtsjahr angerechnet. Diese Entschädigung wird über den offiziellen Verteilschlüssel der Betriebe der Korporation Kerns und der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke abgerechnet.

² Abtretende Kommissionsmitglieder inkl. befristeten Kommissionen und Aktuare erhalten eine (einmalige) Entschädigung von CHF 50.- pro Amtsjahre und pro Kommission der gesamten Mitgliedschaft in der entsprechenden Kommission. Die Entschädigung erfolgt unabhängig vom Grund des Rücktritts. Die Kosten für die Entschädigungen werden durch den betroffenen Betrieb übernommen. Ratsmitglieder, welche in Kommissionen sind, erhalten diese Entschädigung nicht. Angebrochene Amtsjahre werden als volles Amtsjahr angerechnet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. ~~12~~ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Entschädigungsreglements wird das Reglement über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Korporations- und Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke und der Kommissionen (Entschädigungsreglement) vom ~~4. Februar 2014~~ 23. August 2016 aufgehoben.

Art. ~~13~~ 15 Inkrafttreten

~~¹ Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden per 1. Dezember 2016 in Kraft.~~

~~² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.~~

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Es tritt in Kraft mit der Publikation der Genehmigung durch den Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke in Amtsblatt.

Kerns, ~~23. August 2016~~ 4. März 2025

Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke

~~Niklaus Ettl~~ Markus Ettl-Niederberger ~~Brigitte Keller~~ Thomas Bucher
Präsident Ratsschreiberin

Referendumsfrist Korporation Kerns und Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke

Die Referendumsfrist ist am ~~3. Oktober 2016~~ 15. April 2025 unbenutzt abgelaufen.

Kerns, ~~3. November 2016~~ 22. April 2025

Korporations- und Alpgenossenratskanzlei Kerns a.d.st. Brücke

~~Brigitte Keller~~ Thomas Bucher
Ratsschreiberin

Reglement über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Korporations- und Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke und der Kommissionen (Entschädigungsreglement)

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das Entschädigungsreglement hat der Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, ~~15. November 2016~~

Im Namen des Regierungsrates

~~Dr. Stefan Hessli~~ Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

Entwurf